

10 Fakten rund um das Kindergeld in Deutschland und der EU

1. Kindergeld bekommt man, wenn man ein Kind im Haushalt aufzieht und das Sorgerecht hat. Das Kindergeld wird nicht an das Kind ausgezahlt
2. Über das 18. Lebensjahr hinaus kann Anspruch bestehen, wenn das Kind in der Ausbildung ist, z.B. Duale Ausbildung oder Studium, und das Kind selbst bestimmte Einkommensgrenzen unterschreitet
3. Kindergeld wird einkommensunabhängig bezahlt. Man muss es aber aktiv und schriftlich bei der Familienkasse beantragen und Nachweise beifügen
4. Die Sätze für das erste und weitere sogenannte Zählkinder sind gestaffelt und werden regelmäßig angepasst. Anders Consulting gibt gern Auskunft über die aktuellen Sätze
5. EU-Bürger, die in Deutschland gemeldet sind, haben einen Anspruch auf Kindergeld. Drittstaatenangehörige haben nur dann einen Anspruch, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben
6. Wer vergessen hat, den Antrag zu stellen, sollte wissen, dass der Anspruch erst nach vier Jahren verjährt und man auch später das Geld noch rückwirkend bekommen kann
7. Das deutsche Kindergeld kann auch bezogen werden, wenn der Hauptverdiener in Deutschland unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig ist, die Kinder aber in seinem Haushalt im Ausland leben
8. Die Sätze in Deutschland sind im EU-Vergleich sehr hoch. In Griechenland, Spanien und Italien sind es weniger als 50 Euro. Außerhalb der EU gibt es häufig gar kein Kindergeld, z.B. in den USA
9. In einem anderen EU-Land in das Sozialsystem eingegliederte Bürger, die dort Kindergeld beziehen, können in Deutschland Kindergeld bekommen. Die ausländische Zahlung wird dann abgezogen
10. Leider hat die Familienkasse öfters Nachfragen und setzt enge Fristen. Wird nicht geantwortet, weil z.B. die Post liegen bleibt, wird der Antrag i.d.R. als Ganzes abgelehnt. Ärgerlich!

Irrtum und Änderungen vorbehalten. Stand: Frühjahr 2017